

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verlagsgesellschaft
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsgesellschaft
Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 18.

Dienstag, 23. Januar 1917, abends.

70. Jahrgang.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für irgendwelche Nachwechslungen und Vermittlungsgelder 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogener oder sonstiger irgendwelcher Sicherungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Waackestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Auf Blatt 20 des hiesigen Genossenschaftsregisters ist heute die durch Satzung vom 8. Dezember 1916 errichtete Werk-Genossenschaft für das Holzgewerbe Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Riesa eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens sind die gemeinsame Uebernahme von Lieferungen des Holzgewerbes und Ausführung derselben durch die Mitglieder, Einkauf von Materialien und Bedarfsartikeln, sowie alle Unternehmungen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern. Der Geschäftsbetrieb darf sich auch auf Nichtmitgliedern erstrecken.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma der letzteren, gezeichnet von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, unter Namensbeschriftung, gezeichnet vom Vorsitzenden. Sie erfolgen im Deutschen Genossenschaftsblatt in Berlin. Geht dieses Blatt ein oder wird aus anderen Gründen die Bekanntmachung in ihm unmöglich, so tritt an seine Stelle der Deutsche Reichsanzeiger bis zur Bestimmung eines anderen Blattes.

Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 200 Mark. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die sich ein Genosse beteiligen kann, beträgt zehn.

a. Johannes Enderlein, Tischlermeister in Riesa,
b. Eduard Rorekat, Tischlermeister in Riesa,
c. Robert Hofmann, Tischlermeister in Riesa,
sind die Mitglieder des Vorstandes.

Wünschenswertenfalls sind die Genossenschaft gezeichnet in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Zwei

Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Riesa, den 20. Januar 1917.
Königliches Amtsgericht.

Bei uns ist
1. Verkaufsstelle
als gefunden abgegeben worden. Eigentumsansprüche sind binnen einem Jahre bei uns geltend zu machen.
Gröba, am 22. Januar 1917.
Der Gemeindevorstand.

Die Schulanmeldung in Weida

hat zu erfolgen Mittwoch, den 31. Januar oder Freitag den 2. Februar nachmittags von 1/2 bis 5 Uhr in der neuen Schule.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 1910 an geboren sind und bis Ostern das 6. Lebensjahr vollenden; darüber können auch die Kinder, die bis zum 30. Juni 6 Jahre alt werden, auf besonderen Wunsch der Eltern Aufnahme finden.

Anzumelden sind alle Kinder, auch die hier geborenen. Beizubringen ist für alle Kinder der Impfschein, für auswärtig geborene außerdem die Geburtsurkunde und das Taufzeugnis.

Weida, am 23. Januar 1917.
Der Ortschulinspektor.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 23. Januar 1917.

Fleischversorgung. Man schreibt uns: Mit Befriedigung werden die Leser des Riesner Tageblattes aus der gestrigen Bekanntmachung des Kommunalverbandes erfahren haben, daß für jeden Bezugsberechtigten 150 g Fleisch u. i. w. wöchentlich sicher gestellt werden solle. Diese Menge kann aber nach dem Vorbilde in anderen Kommunalverbänden noch erhöht werden, wenn jeder Bezugsberechtigte dadurch mitwirkt, daß er, sei es im Fleischerladen oder in der Gastwirtschaft sich von seiner Fleischkarte nur so viel Marken abtrennen läßt, als er tatsächlich Fleisch erhält. Heute kann man aber beobachten, daß in Läden oft die doppelte Anzahl Marken abgenommen werden, weil sie für den Inhaber keinen Wert hätten; in Gastwirtschaften werden oft aus demselben Grunde mehr Marken angeboten, als Fleisch entnommen wird. Auf diese Weise wird eine Menge Fleisch der gerechten Verteilung entzogen. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß Fleischer und Gastwirte sich strafbar machen, wenn sie zum Verkauf Marken abgeben und sollte sich Niemand scheuen, solche Fälle zur Anzeige zu bringen.

Eisenbahnrats-Sitzung. Am Donnerstag, den 1. Februar d. J. mittags 12 Uhr findet in Dresden die 73. Sitzung des der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen beigeordneten Eisenbahnrates statt. Zur Verhandlung kommen folgende Angelegenheiten: 1. Mitteilung über die Gewährung einer Frachtermäßigung für Packtaschine und Steinströten im sächsischen Binnenverkehr. 2. Verhandlung über Anträge, die von der Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen bei der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnerverwaltung gestellt worden sind, und zwar: a) Festsetzung des Ladegewichtes des gestellten Wagens als Mindestgewicht der Hauptachsen für Waagenladungsgeräte bei bestimmten Gütern, b) Veräußerung der Bestimmungen über die Beförderungen der Güter in gedeckten und offenen Wagen. 3. Mitteilung über die seit der 72. Sitzung aus Anlaß des Krieges getroffenen besonderen Maßnahmen im Personen- und Güterverkehr und über die Verkehrsveränderung.

Kein Verbot des Freiumberfliegens von Haustauben. Im Kreisauslaß wurde die Anweisung der Amtshauptmannschaft Dresden Altstadt betreffend eine allgemeine Verordnung zur Verhütung des Freiumberfliegens der Haustauben während der Zeit der Feld- und Gartenbestellung besprochen. Geh. Oekonomierat Steiger befürchtet, daß bei einer derartigen Maßnahme die Tauben abgetrieben werden würden, da sie sich in den Schlägen wochenlang nicht halten würden. Hierdurch würde ein Schaden für die Volksernährung entstehen, der größer sei, als wenn die Tauben frei umfliegen. Nachdem sich auch noch weitere Redner im gleichen Sinne ausgesprochen hatten, beschloß der Kreisauslaß, den Erlass einer derartigen Verordnung sowohl für den Regierungsbezirk Dresden, als auch für das ganze Land nicht zu empfehlen.

Allgemeine Kirchenkollekte am Kaiser-Geurtsstags-Sonntag. In einer Verordnung empfiehlt das Ev. luth. Landeskonsistorium, die diesjährige Geburtsstagsfeier des Kaisers, Sonntag, den 28. Januar, mit dem Hauptgottesdienst zu verbinden. Das Landeskonsistorium legt voraus, daß dieser Gottesdienst, wie in den Vorjahren, besonders festlich gestaltet wird. Die in Evangelien beauftragten Herren Staatsminister haben genehmigt, daß an diesem Sonntag eine allgemeine Kirchenkollekte für die Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege, und zwar zur Erhaltung von Soldatenheimen, gesammelt wird.

Der Sachpreis für Cafes. beträgt bis zum 31. 1. 1917 Mk. 14.—, vom 1. 2. 1917 ab Mk. 12.50 für den Zentner. Es liegt daher im Interesse jedes Landwirts, soweit wie möglich Cafes noch bis 31. 1. 1917 abzuliefern. Auf Bezahlung des Sachpreises von Mk. 14.— für den noch dem 31. 1. 1917 in das Magazin des Provinzialamtes gelieferten Cafes ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu rechnen; Verordnung vom 4. 12. 1916 Reichsgesetzblatt Seite 1327.

W. Geldverkehr nach dem Auslande. Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-

zustand vom 4. Juni 1851 wird von den Stellvertretern Generalkommandos XII und XIX im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet: 1. Die Verfertigung und Ueberbringung von auf Reichsmark lautenden Geldnoten, Banknoten und Reichsschatzschneide- und Darlehensschneide- und Anweisungen, Schecks und Wechsel nach dem Auslande ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums ist verboten. 2. Eine im Auslande anfallende Person darf zugunsten einer im Auslande anfalligen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums a) Markguthaben bei einem Inländer begründen, b) über Markguthaben, gleichviel, ob sie im Auslande oder im Auslande begeben, verfügen. 3. Die Bestimmungen an 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 Mk. Zu- und Abgaben werden nach § 9b des obenangelegenen Gesetzes oder nach dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 bestraft.

Erhöhung der Schlepplohnsätze auf der Elbe. Die an der Elbfährt beteiligten Gesellschaften haben beschlossen, infolge der außerordentlich gestiegenen Betriebskosten eine Erhöhung der Schlepplohnsätze mit Wirkung vom 1. Februar 1917 in Kraft treten zu lassen.

Das österreichisch-ungarische Einfuhrverbot. Vertrauenswürdigem Firmen des Kammerbezirks können von der Handelskammer Dresden wichtige vertrauliche Mitteilungen über das fürzlich erlassene österreichisch-ungarische Einfuhrverbot gemacht werden.

Verbot des Arbeitswechfels ohne Abkündigung bei Reklamierern. Wiederholt haben vom Herrschaftsamt zurückgestellte (reklamierende) Arbeiter, ohne sich um die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über den Arbeitswechsel zu kümmern, ihre Arbeit verlassen, um anderwärts Arbeit zu suchen. Das ist unzulässig. Reklamierende Arbeiter unterliegen den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes, sie haben also dieselben Rechte und Pflichten wie andere nicht reklamierende Arbeiter. Zu den für die Arbeiter aus dem Hilfsdienstgesetz erwachsenden Pflichten gehört aber vor allen Dingen, daß sie die Arbeit nur aufgeben dürfen, wenn sie im Besitze eines Arbeitszeugnisses sind, das heißt eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers, daß sie ihre Beschäftigung mit seiner Zustimmung aufgeben. Demnach haben Arbeiter, welche die Arbeitsstelle wechseln wollen, zunächst ihren bisherigen Arbeitgeber um den Arbeitswechsel zu bitten. Wird dessen Ausstellung verweigert, so steht dem Arbeiter die Beschwerde an den zuständigen Schlichtungsausschuß zu. Schlichtungsausschüsse bestehen in Chemnitz für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz, in Leipzig für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Leipzig, in Plauen für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Plauen, in Jena für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Jena, in Weimar für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Weimar, in Gera für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Gera, in Coburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Coburg, in Bayreuth für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Bayreuth, in Bamberg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Bamberg, in Regensburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Regensburg, in Nürnberg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Nürnberg, in München für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft München, in Berlin für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Berlin, in Potsdam für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Potsdam, in Breslau für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Breslau, in Danzig für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Danzig, in Königsberg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Königsberg, in Gumbinnen für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Gumbinnen, in Insterburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Insterburg, in Lyck für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Lyck, in Rastenburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Rastenburg, in Heiligenstadt für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Heiligenstadt, in Königsberg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Königsberg, in Gumbinnen für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Gumbinnen, in Insterburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Insterburg, in Lyck für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Lyck, in Rastenburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Rastenburg, in Heiligenstadt für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Heiligenstadt.

Verbot des Arbeitswechfels ohne Abkündigung bei Reklamierern. Wiederholt haben vom Herrschaftsamt zurückgestellte (reklamierende) Arbeiter, ohne sich um die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über den Arbeitswechsel zu kümmern, ihre Arbeit verlassen, um anderwärts Arbeit zu suchen. Das ist unzulässig. Reklamierende Arbeiter unterliegen den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes, sie haben also dieselben Rechte und Pflichten wie andere nicht reklamierende Arbeiter. Zu den für die Arbeiter aus dem Hilfsdienstgesetz erwachsenden Pflichten gehört aber vor allen Dingen, daß sie die Arbeit nur aufgeben dürfen, wenn sie im Besitze eines Arbeitszeugnisses sind, das heißt eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers, daß sie ihre Beschäftigung mit seiner Zustimmung aufgeben. Demnach haben Arbeiter, welche die Arbeitsstelle wechseln wollen, zunächst ihren bisherigen Arbeitgeber um den Arbeitswechsel zu bitten. Wird dessen Ausstellung verweigert, so steht dem Arbeiter die Beschwerde an den zuständigen Schlichtungsausschuß zu. Schlichtungsausschüsse bestehen in Chemnitz für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz, in Leipzig für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Leipzig, in Plauen für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Plauen, in Jena für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Jena, in Weimar für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Weimar, in Gera für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Gera, in Coburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Coburg, in Bamberg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Bamberg, in Regensburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Regensburg, in Nürnberg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Nürnberg, in München für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft München, in Berlin für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Berlin, in Potsdam für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Potsdam, in Breslau für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Breslau, in Danzig für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Danzig, in Königsberg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Königsberg, in Gumbinnen für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Gumbinnen, in Insterburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Insterburg, in Lyck für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Lyck, in Rastenburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Rastenburg, in Heiligenstadt für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Heiligenstadt.

Verbot des Arbeitswechfels ohne Abkündigung bei Reklamierern. Wiederholt haben vom Herrschaftsamt zurückgestellte (reklamierende) Arbeiter, ohne sich um die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über den Arbeitswechsel zu kümmern, ihre Arbeit verlassen, um anderwärts Arbeit zu suchen. Das ist unzulässig. Reklamierende Arbeiter unterliegen den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes, sie haben also dieselben Rechte und Pflichten wie andere nicht reklamierende Arbeiter. Zu den für die Arbeiter aus dem Hilfsdienstgesetz erwachsenden Pflichten gehört aber vor allen Dingen, daß sie die Arbeit nur aufgeben dürfen, wenn sie im Besitze eines Arbeitszeugnisses sind, das heißt eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers, daß sie ihre Beschäftigung mit seiner Zustimmung aufgeben. Demnach haben Arbeiter, welche die Arbeitsstelle wechseln wollen, zunächst ihren bisherigen Arbeitgeber um den Arbeitswechsel zu bitten. Wird dessen Ausstellung verweigert, so steht dem Arbeiter die Beschwerde an den zuständigen Schlichtungsausschuß zu. Schlichtungsausschüsse bestehen in Chemnitz für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz, in Leipzig für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Leipzig, in Plauen für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Plauen, in Jena für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Jena, in Weimar für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Weimar, in Gera für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Gera, in Coburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Coburg, in Bamberg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Bamberg, in Regensburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Regensburg, in Nürnberg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Nürnberg, in München für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft München, in Berlin für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Berlin, in Potsdam für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Potsdam, in Breslau für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Breslau, in Danzig für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Danzig, in Königsberg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Königsberg, in Gumbinnen für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Gumbinnen, in Insterburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Insterburg, in Lyck für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Lyck, in Rastenburg für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Rastenburg, in Heiligenstadt für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Heiligenstadt.

Gröba. Die Verdrängungs-Unterstützungskasse der Mt. Gesellschaft Landhammer hielt am letzten Sonntag ihre diesjährige Hauptversammlung im Hotel „zum Stern“ in Riesa ab. Dem Verein gehörten Ende 1916 700 Mitglieder an, wovon rund 150 im Felde stehen. Die Jahres-

rechnung weist bei einer Einnahme von 8522,94 M. und einer Ausgabe von 2792,70 M. einen Kassensaldo von 5729,24 M. auf. In 26 Todesfällen wurden die jahresgemäßen Unterführungen gewährt, davon an die Angehörigen von 5 im Felde gebliebener Mitglieder. Die vom Vorstand vorbereiteten Satzungen wurden mit einer Änderung, betr. die Militärverhältnisse der Mitglieder, einstimmig angenommen.

Reithain. Seit Anfang des Krieges besteht hier bis heute eine örtliche Kriegsfürsorge, die denen zuteil wird, die nur Reichsunterstützung erhalten oder sich in besondern Kriegsnot befinden. Sie wird getragen einzig durch freiwillige, also Liebesgaben der Parodie, die schon manche Tausende Mark aufgewendet und auch jetzt wieder gegen 450 M. sammelte. Erträgnisse von parochialen Kirch-Gemeindeenden sind ihr dabei zu gute gekommen. Wir dürfen hoffen, daß die Liebe der Gemeinde es ermöglicht, bis zum Ende des Krieges mit dieser Fürsorge durchzuhalten. Es wird ihr wie zur Ehre so auch zum Segen gereichen. Unsrückigen Dank aber allen, die auch diesmal geistlos haben.

Ortrau i. Sa. Aus dem Küchenofen einer hiesigen Wohnung fiel am vorigen Freitag glühende Asche in einen mit Obstspalten und Holzstücken gefüllten Eimer. Es entstand eine starke Rauchentwicklung und zwei kleine Kinder, die sich in der Wohnung allein befanden, erkrankten schwer, sie konnten nur durch sofortige ärztliche Hilfe gerettet werden.

Döbeln. Im hiesigen Postamt I an der Königsstraße erfolgte gestern Nachmittag 7/8 Uhr eine starke Gasexplosion, als der Hausmann mit Licht sich den Aborten auf dem Hofe näherte. Im Postgebäude sowie in der nebenan gelegenen Buchdruckerei Heinrich Lutz wurden zahlreiche Fensterstößen zertrümmert; der Hausmann wurde durch Verberrenung am Kopfe glücklicherweise nur leicht verletzt. Der Postbetrieb erlitt eine kurze Unterbrechung. Im Posthof war durch den Frost ein Gasrohrbruch entstanden. Bei Wahrnehmung von Gasgeruch ist gerade zur Zeit des Frostes doppelt Vorsicht geboten.

Virna. Ein seltsamer Unfall traf auf der Copfner Brücke ein etwa 5-jähriges Mädchen, das nach einer alten Kinderunfalle gedankenlos eine eiserne Leiste am Brückengeländer befestigte. Während sie die Leiste befestigte, fiel sie in den Fluß. Sie war nämlich mit der Leiste an dem Geländer angehängt. Mitleidige Vorübergehende erwarnten nach allerlei sonderbaren Ratschlägen, wie „einmal losreißen“ oder „schonendes Wasser über das Geliel gießen“ einfach mit der behandschulten Hand das Geliel, lösten die Junge vorsichtig ab und befreiten so den jämmerlich Schreienden aus seiner Lage. — Zu erneuten Vorstellungen wegen besserer ärztlicher Versorgung der Stadt hat sich der hiesige Rat veranlaßt gesehen. Die fortgesetzte Einziehung von Ärzten hat diese Versorgung in Frage gestellt. — Eine Kapfensteuer wird nunmehr in der Nachbarstadt Dohna erhoben. Sie beträgt 8 M. für die Kasse.

W. J. J. J. In einem Teil der städtischen Anlagen sollen nach einem Beschluß des Rates die Rasenflächen zum Anbau von Gemüse verwendet werden.

Lugau i. L. Kleingelderschmarten aus Metall sind vom hiesigen Steinlohnverein infolge des Mangels an Kleingeld eingeführt worden. Diese Geshmarten sind viereckig, gelocht und mit dem Stempel der Firma versehen. Bei den Lohnauszahlungen wird der über die volle Mark hinausgehende Betrag in derartigen Geshmarten ausbezahlt. Da sich die Geshmarten des Ortes und die öffentlichen Kasen bereit erklärt haben, diese Geshmarten in Zahlung zu nehmen, so ist dem Mangel an Kleingeld hier tatsächlich auf praktische Weise begegnet worden.

W. Leipzig. Auf dem Leipziger Hauptbahnhof haben in der letzten Zeit die Diebstahlsfälle eine außerordentliche Zunahme erfahren. Wie das Leipziger Polizeiamt feststellt, fällt ein großer Teil dieser Diebstahle der Schuljugend zur Last. Schulstichtige Jungen haben sich durch Völen einer Bahnhofsartie Junge zu den Bahnhöfen zu verschaffen, und machen sich dort, unter dem Vorwande, „Wend“ tragen zu wollen, an die Reisenden heran, und dann mit dem ihnen zum Leagen übergebenen